



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 125-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.176

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (de Meuron, Thun) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)
Streit-Stettler (EVP, Bern)
Kohli (BDP, Bern)
Alberucci (glp, Ostermundigen)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

Sitzung Büro Grosser Rat: 09.11.2020
Antrag Büro Grosser Rat: **Annahme als Postulat**

Digitales Parlament 2.0

Der Regierungsrat oder das Büro des Grossen Rates wird gebeten,

1. eine Strategie zu erstellen, wie der Grosse Rat auch in Ausnahmesituationen digital tagen kann
2. die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit
 - Grossrätinnen und Grossräte auch bei einer Videokonferenz als anwesend gelten
 - eine technische Umsetzung ermöglicht wird, damit Grossratsmitglieder, aber auch weitere Teilnehmende, wie Mitglieder des Regierungsrates, das Rederecht beanspruchen und dieses zugeteilt bekommen können
 - das gültige Einreichen von parlamentarischen Vorstössen elektronisch ermöglicht wird

Begründung:

Die Anfälligkeit unserer Gesellschaft wurde uns mit der Corona-Pandemie deutlich vor Augen geführt. Der vom Bundesrat verordnete Lockdown wirkte sich nicht nur in der Wirtschaft, in der Bildung und auf den Alltag der Bevölkerung aus, sondern führte auch zu einem Unterbruch der politischen Arbeit bzw. zu Zusatzkosten, damit die Grossratsarbeit überhaupt fortgesetzt werden kann. Die Möglichkeiten und Pflichten als Parlament und Volkvertretung sollten auch in solchen Situationen nicht eingeschränkt werden. Versuche, die Ratsarbeit ins Internet zu verschieben, gibt es schon. Im Rahmen des «Hackathons» Versus-Virus¹ hat beispielsweise eine Gruppe eine Softwarelösung «Pandemia Parliament»² gebaut und damit einen ersten Entwurf für eine Lösung aufgezeigt. Eine Lösung soll die technischen Fragen beantworten und insbesondere überprüfte Anmeldungen und sicheres Abstimmen ermöglichen. Zur Überprüfung der

¹ <https://www.versusvirus.ch/>

² <https://devpost.com/software/pandemia-parliament-ch>

Sicherheit kann beispielsweise ein öffentliches Hacken mit Preisgeld ausgeschrieben werden. Um für zukünftige Ereignisse gerüstet zu sein, die die physische Tagung des Grossrates verhindern, sind die Ziele dieser Motion umzusetzen. In einem ersten Schritt sind zwingend offene Abstimmungen ohne Wahlgeheimnis zu ermöglichen. Geheime Abstimmungen und Wahlen, bei denen das Stimmgeheimnis gewahrt werden muss, können auch später gelöst werden. Ein virtueller Ratsbetrieb soll nur in speziellen Ausnahmesituationen eingesetzt werden und soll den physischen Ratsbetrieb in normalen Zeiten nicht ersetzen. Da die Kommissionen auch in dieser Zeit Sitzungen, teils mittels Videokonferenzen, durchgeführt haben, und Anträge wie Beschlüsse per Mail möglich waren, gehen die Motionärinnen und Motionäre davon aus, dass diesbezüglich keine Anpassungen nötig sind.

Begründung der Dringlichkeit: Der Bundesrat hat am 27. Mai beschlossen, die «ausserordentliche Lage» wegen der Coronavirus-Pandemie per 19. Juni zu beenden. Die damit verbundenen Einschränkungen haben Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auf kantonaler Ebene teils massiv erschwert, teils ganz lahmgelegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Falle einer zweiten Welle oder einer anderen vergleichbaren Krisensituation die gleichen Probleme wieder auftreten könnten. Deshalb ist es dringend, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, und wenn die nötigen Gesetzesänderungen etwas Zeit brauchen, ist unverzüglich mit der Erarbeitung der Strategie zu beginnen. Ein erster wichtiger Schritt dazu ist die dringliche Behandlung der Motion im Grossen Rat.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten Pandemie ordnete der Bundesrat ab dem 28. Februar 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und dessen Auswirkungen an und erklärte am 16. März 2020 für die Schweiz die «ausserordentliche Lage», was ihn ermächtigte, Notverordnungen zu erlassen und Notmassnahmen zu verabschieden («Lockdown» inkl. grundsätzlichem Veranstaltungsverbot). Die ausserordentliche Lage wurde per 19. Juni 2020 beendet. Im Nachgang zum Bund erliess auch der Regierungsrat Notverordnungen und verfügte verschiedene Notmassnahmen.

Diese Ausgangslage stellte auch den Grossen Rat vor besonderen Herausforderungen. So beschloss das Grossratspräsidium am 16. März 2020 aufgrund des gleichentags verkündeten «Lockdowns» umgehend, dass vorderhand keine physischen *Kommissions- und Ausschusssitzungen* durchgeführt würden, die Kommissionen aber *weiterarbeiten* könnten via Telefon- oder Videokonferenz, E-Mail, App und Zirkularbeschlüssen. Auch wurde beschlossen, vorderhand auf Papierversände zu verzichten und aufs Extranet verwiesen (Sitzungs-App). Das Büro des Grossen Rates trat am 31. März 2020 unter Einhaltung der Abstandsregeln zusammen und entschied einerseits, dass Sitzungen von Ratsorganen grundsätzlich weiterhin «nicht physisch», ausnahmsweise aber auch «physisch» erfolgen könnten, und andererseits, dass die kantonalen Notverordnungen in der nächsten Session vom Grossen Rat zu genehmigen seien. Im Besonderen wurden vom *Grossen Rat* auch in dieser Session, welche wegen der Abstandsvorgaben nicht im Rathaus durchgeführt werden konnte, sondern in der Festhalle auf dem BERNEXPO-Gelände abgehalten wurde, *alle* behandlungsreifen *Geschäfte* beraten. Die Unterlagen wurden grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt, die Beratungen direkt audio-übertragen. Auch die Herbstsession wurde in der Festhalle auf dem BERNEXPO-Gelände unter ähnlichen Verhältnissen abgehalten.

Dabei stellten sich für den Grossen Rat und seine Organe mitunter Fragen, welche durch die Grossratsgesetzgebung nicht ausdrücklich geregelt waren, weil der Gesetzgeber nicht an Ausnahmesituationen wie die «Corona-Lage» gedacht hat. Immerhin konnten sich Grossratspräsidium und Büro bei ihren Entscheiden auf die Grossratsgesetzgebung abstützen – das Grossratspräsidium auf die Kompetenzen in dringenden Fällen (Art. 24 GO) und das Büro auf seine allgemeine Zuständigkeitsbestimmung sowie seine Auffangkompetenz (Art. 23 GRG, Art. 27 Abs. 5 GO). So waren der Grosse Rat und die Ratsorgane auch während der ausserordentlichen Lage *durchwegs handlungsfähig*, wenngleich gewisse Einschränkungen zu gewärtigen waren. Insbesondere konnten alle Kommissions- und Sessionssitzungen stattfinden und alle behandlungsreifen Geschäfte beraten werden, womit es im Kanton Bern beim Grossen Rat zu *keinem Unterbruch der politischen Arbeit* gekommen ist.

Gleichsam drängen sich nach Ansicht des Büros des Grossen Rates Präzisierungen der Grossratsgesetzgebung und nötigenfalls der Kantonsverfassung auf, allerdings nicht nur auf Grund von Fragen der Digitalisierung bzw. von betrieblichen Bedürfnissen zur Sicherstellung der «Durchhaltbarkeit» des Grossen Rates und seiner Ratsorgane (z. B. betreffend Sitzungsformen [«physisch»/digital], Beratungsweise und Beschlussfassung), sondern auch in institutioneller Hinsicht (Überprüfung der Stellung und Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen bzw. bei Notrecht, insb. hinsichtlich der Finanzkompetenzen³). Das Büro hat sich dementsprechend bereits im Mai 2020 dafür ausgesprochen, dass eine Überprüfung des Handelns des Grossen Rates und der Ratsorgane in ausserordentlichen Lagen angezeigt ist.⁴

In technischer Hinsicht ist noch zu erwähnen, dass die Grossratsmitglieder demnächst über einen sogenannten «*Workplace*» verfügen, d. h. über eine moderne, dem Datenschutz und der Daten- und Systemsicherheit entsprechenden IT-Infrastruktur. Dieser Workplace würde eine papierlose Zusammenarbeit unter den Grossratsmitgliedern sowie mit der Regierung/Verwaltung ermöglichen und damit in technischer Hinsicht die Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen vereinfachen. Insbesondere wären ein gesicherter E-Mail-Verkehr und sichere Telefon- und Videokonferenzen möglich und könnten Daten vertraulich abgelegt werden. Die von der vorliegenden Motion geforderten Punkte dürften mit dieser Plattform in technischer Hinsicht grundsätzlich umsetzbar sein.⁵

Inwieweit aber genau eine digitale Sitzungsteilnahme möglich sein soll, insbesondere ob auch im Ratsplenum, müsste zuerst noch eingehend geprüft werden. Das diskursive Zusammenwirken im *persönlichen und direkten Austausch vor Ort* macht jedenfalls das *Wesen des Parlaments* aus. Ebenfalls noch besonders zu prüfen wäre, ob wie in der Motionsbegründung geschrieben, während einer Übergangsphase von geheimen Wahlen soll abgesehen werden dürfen. Schliesslich wären auf jeden Fall vorab die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

Zusammenfassend hat die «Corona-Lage» nach Ansicht des Büros des Grossen Rates aufgezeigt, dass für den Grossen Rat in verschiedener Hinsicht zu *prüfen* sein wird, inwiefern *Handlungsbedarf* besteht. Nebst institutionellen und staatspolitischen Fragen ist die Digitalisierung ein weiterer Aspekt. Angesichts dessen beantragt das Büro, den Vorstoss als **Postulat** anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Vgl. z.B. Artikel 80 des Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG, BSG 521.1) oder im Bund z.B. Artikel 28 des Eidgenössischen Finanzhaushaltgesetzes (SR. 611.0).

⁴ Vgl. Bericht Büro vom 18.5.2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung, Ziff. 8, S. 17 f. Eine ausserordentliche Lage kann auch in einem Ausfall der Stromversorgung inkl. mehrwöchiger Strommangellage für die Schweiz gründen oder in einer anderen Notlage (vgl. Sicherheitsverbandsübung Bund 2014).

⁵ Beim elektronischen Einreichen von Vorstössen stellten sich möglicherweise noch Fragen bezüglich digitaler Signatur (da u.U. mehrere Unterzeichnende vorliegen).